

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1.

Sämtliche Informationen einschließlich der Objektnachweise der Firma MISERRE IMMOBILIEN sind nur für den Kunden bestimmt. Diesem ist es ausdrücklich untersagt, die Objektnachweise und Objektinformationen ohne Zustimmung der Firma MISERRE IMMOBILIEN, die zuvor schriftlich erteilt werden muss, an Dritte weiter zu geben.

Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung und schließen ein Dritter oder andere Personen, an die der Dritte seinerseits die Informationen weitergegeben hat, den Hauptvertrag ab, so ist der Kunde verpflichtet, der Firma MISERRE IMMOBILIEN die Provision zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu entrichten.

Sollte dem Empfänger ein nachgewiesenes Objekt von anderer Seite angeboten worden sein, ist er verpflichtet dieses mit Offenlegung der Informationsquelle uns sofort schriftlich mitzuteilen. Sollte diese Mitteilung unterbleiben, erkennt der Empfänger unseren Nachweis an.

Ein Maklervertrag kommt durch unseren Nachweis oder die Vermittlung zustande. Bei Vertragsabschluss ist unsere Provision verdient und fällig.

### 2.

Die Firma MISERRE IMMOBILIEN weist darauf hin, dass die weitergegebenen Objektinformationen vom Verkäufer/Vermieter bzw. von einem Dritten stammen und weder auf ihre Richtigkeit noch auf ihre Vollständigkeit überprüft worden sind. Die Firma MISERRE IMMOBILIEN übernimmt für die Richtigkeit dieser Informationen keine Haftung.

### 3.

Die Haftung der Firma MISERRE IMMOBILIEN wird auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten begrenzt. Für die Bonität der Vertragsparteien wird keine Haftung übernommen.

### 4.

Sofern der Empfänger Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, so ist der Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis herrührenden Verpflichtungen und Ansprüche der Firmensitz der Firma MISERRE IMMOBILIEN als Gerichtsstand vereinbart.

### 5.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam ist, ein anderer Teil aber wirksam.

Die jeweils unwirksame Bestimmung soll zwischen den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und im Übrigen den vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.